

1350/AB XXI.GP  
Eingelangt am:13.12.2000

Die Bundesministerin  
für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat **Dr. Peter KOSTELKA** und Genossen haben am 23. November 2000 unter der Nr. 1534/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ministerbüros der FP/VP - Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Neben den erforderlichen Sekretariats - und Kanzleikräften waren im Kabinett der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten am 01. Dezember 2000 die nachstehend angeführten ReferentInnen beschäftigt:

Dr. Wolfgang Loibl,  
Dr. Ulrike Tilly,  
Mag. Christina Kokkinakis,  
Dr. Andreas Liebmann - Holzmann und  
Mag. Arthur Winkler - Hermaden.

Diese MitarbeiterInnen gehören alle dem höheren auswärtigen Dienst (Verwendungsgruppe A 1 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß BDG 1979 bzw. Entlohnungsgruppe v1 des Verwaltungsdienstes gemäß VBG 1948) an.

**Zu Frage 2:**

Die vorgenannten MitarbeiterInnen sind am 01. Dezember 2000 jeweils mit der Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche betraut gewesen:

Dr. Wolfgang Loibl: Leitung des Kabinetts der Bundesministerin; allgemeine Koordination; Ministerrats - Angelegenheiten; Verwaltungs - und Personalangelegenheiten

Dr. Ulrike Tilly: EU, Wirtschaft, Kultur;

Mag. Christina Kokkinakis: Politische Sektion, Völkerrecht;

Dr. Andreas Liebmann - Holzmann: EZA, Parlament;

Mag. Arthur Winkler - Hermaden: Rechts - und Konsularangelegenheiten.

**Zu Frage 3:**

Neben ihrem Grundgehalt erhalten die vorgenannten öffentlich Bediensteten die gegebenenfalls gemäß § 30 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 73 Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgeschriebene, der Wertigkeit ihres jeweiligen Arbeitsplatzes gemäß § 137 BDG 1979 entsprechende Funktionszulage in der gesetzlichen Höhe, soweit ihnen nicht ein Fixgehalt gemäß § 31 Gehaltsgesetz 1956 bzw. ein fixes Monatsentgelt gemäß § 74 Vertragsbedienstetengesetz 1948 gebührt.

Die von den im Kabinett beschäftigten öffentlich Bediensteten auf Anordnung geleisteten Überstunden werden diesen gemäß den jeweils auf sie anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. § 49 BDG 1979 und § 16 Gehaltsgesetz 1956) einzeln abgegolten, soweit ihnen nicht ein gesetzlich auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgeltender Monatsbezug gebührt, wie etwa ein Fixgehalt nach § 31 Gehaltsgesetz 1956 oder ein fixes Monatsentgelt nach § 74 Vertragsbedienstetengesetz 1948, und soweit sie zu ihrem Grundgehalt nicht eine nach § 30 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgeltende Funktions - zulage beziehen. Überstunden fallen daher nur für eine/n MitarbeiterIn an.

Aufgrund des Datenschutzes sind keine detaillierteren Angaben zulässig.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat hinsichtlich der in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten MitarbeiterInnen weder Arbeitsleihverträge noch Sonderverträge abgeschlossen.

**Zu Frage 6:**

Für den Zeitraum vom 1. April 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2000 wird sich der Personalaufwand aller MitarbeiterInnen (einschließlich Sekretariats - und Kanzleikräften) des Kabinetts der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten auf voraussichtlich insgesamt öS 5,7 Millionen belaufen; für das gesamte Jahr 2001 ist der Personalaufwand aller MitarbeiterInnen (einschließlich Sekretariats - und Kanzleikräften) des Kabinetts auf voraussichtlich insgesamt öS 7,5 Millionen zu schätzen.